



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 26. Juli

2024

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.....	678
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney .....	683
Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.....	686
3. Satzung zur Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung .....	691

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### **Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norderney am 16.07.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung**

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.

- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Norderney zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

## **§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Norderney wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch den Träger der Einrichtung. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) orientiert an den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

## **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Einkommen**

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.

- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerbersaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholtter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Als Einkommen gilt gem. § 14 WoGG unter anderem:
- a) die Einkünfte, die nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung (derzeit § 2 Abs. 1 und 2 EStG) zu versteuern sind. Progressionsleistungen i. S. d. EStG sind als Einkommen zu berücksichtigen,
  - b) vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden,
  - c) die Einkünfte aus Unterhalt, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen,
  - d) die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. Minijob, kurzfristige Beschäftigung), soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen.
  - e) steuerfreie Einnahmen, Unterhalts(ersatz)leistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I)
  - f) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BBEG) wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei Bezug von Elterngeld Plus einen Betrag von monatlich 150,00 €).

Hinweis: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Pflegegeld, Landesblindengeld und Elterngeld bis 300,00 € bzw. für Teilmonate 150,00 € wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

- (5) Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z.B. Verluste aus selbständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht
- (6) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/ dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (7) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (8) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend, wenn

- a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
- b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.

(10) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 %, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat in dem dies der Träger der Einrichtung mitgeteilt bzw. der Nachweis dem Träger der Einrichtung vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Der Träger der Einrichtung behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltspflichtigen vor.

(11) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten, um somit eine Einkommensüberprüfung zu umgehen. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus dem Gebiet der Stadt Norderney. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte der Träger der Einrichtung bzw. die Stadt Norderney eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.

- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes von mehr als vier Wochen am Stück, kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers der Einrichtung gekündigt werden.

### **§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung**

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei dem Träger der Einrichtung eingeht, berücksichtigt.

### **§ 7 Geschwisterregelung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr. Beginnend mit dem ältesten Kind.

### **§ 8 Regelung von Einzelheiten**

Der Träger der Einrichtung und die Stadt Norderney werden ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Norderney, den 22.07.2024

**Stadt Norderney**

Ulrichs  
Bürgermeister

## Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	180,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	182,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	216,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

### **Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am am 16.07.2024 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Bereich *Kirchstraße* des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ wird für den Teilbereich *Kirchstraße* eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“.

#### **§ 3**

#### **Inhalte der Planänderung**

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Über die Ausweisung von unterschiedlichen Baugebieten sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Im Hinblick auf die Ziele des Lebensraumkonzeptes, soll der Zuwachs von Beherbergungsstrukturen – insbesondere von Ferienwohnungen oder vergleichbaren Beherbergungsformen – restriktiv gesteuert werden.

Mit der Planaufstellung wird weiter das Ziel verfolgt, die Attraktivität des zentralen Innenstadtbereichs durch die Sicherung und den Ausbau der gastronomischen Infrastruktur zu bewahren.

Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsen Ausnutzung der Baugrundstücke Einhalt gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

#### Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche (Versorgungszonen)
- Differenzierte Steuerung von Vergnügungsstätten oder ähnlichen gewerblichen Betrieben von denen eine Störfunktion ausgehen kann, wie z.B. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Amüsierbetriebe etc.

#### Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

#### Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und zu Größe sowie Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zur Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

## § 6 Geltungsdauer

Für die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

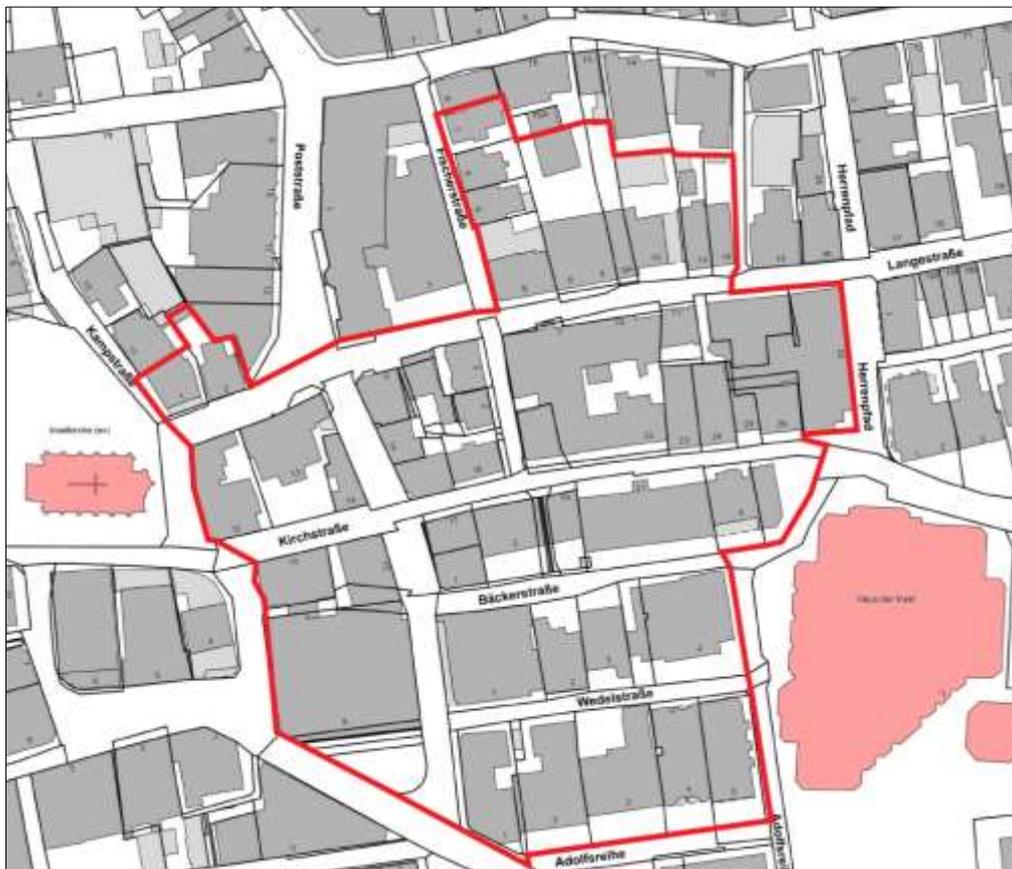
26548 Norderney, den 22.07.2024

### Stadt Norderney

Der Bürgermeister  
Ulrichs

### Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Teilbereich Kirchstraße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Kirchstraße)

**Hinweise:**

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

26548 Norderney, den 22.07.2024

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

**Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Dornum am 11.07.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung**

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen- nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dornum zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

## **§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dornum wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Gemeinde Dornum. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

## **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Einkommen**

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerbersaters anerkannt werden. Können die

aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholtter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.

- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dornum betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
  - a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
  - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Gemeinde Dornum mitgeteilt bzw. der Nachweis der Gemeinde Dornum vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Gemeinde Dornum behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltspflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde Dornum. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte die Gemeinde Dornum eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.
- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden / die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet werden.

### **§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung**

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Gemeinde Dornum eingeht, berücksichtigt.

### § 7 Geschwisterregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

### § 8 Regelung von Einzelheiten

Die Gemeinde Dornum wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.03.2019 zum 01.08.2019 beschlossene Regelung der Gemeinde Dornum über Elternentgelte außer Kraft.

Dornum, den 11. Juli 2024

**Gemeinde Dornum**

Trännapp  
Bürgermeister

#### Anlage 1

Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	180,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	192,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	216,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

**3. Satzung**  
**zur Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die**  
**Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung**

Aufgrund § 10 i.V.m. §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 18.06.2024 folgende Änderung der allgemeinen Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung in der Fassung vom 31.03.2022 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Abs. 1 Buchstabe g): Die Aufwandsentschädigung für den Senioren- und Behindertenbeauftragten wird auf 300,00 € pro Monat angehoben.

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Krummhörn, den 18.07.2024

**Gemeinde Krummhörn**

Die Bürgermeisterin  
Hilke Looden

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.